



Europa Aktuell 5/2022

EuGH: Britische Bürger von Gemeinderatswahlen ausgeschlossen

Im Fall einer Britin, die seit über 35 Jahren in Frankreich lebt und deshalb ihr Wahlrecht in Großbritannien verloren hat, urteilte der EuGH, dass sie als Drittstaatsangehörige auch dann kein Wahlrecht mehr besitzt, wenn dies bis vor dem Brexit der Fall war und sie damit sowohl in Großbritannien als auch in Frankreich von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen wird.

Zugegeben, der Fall C-673/20 ist außergewöhnlich. Eine seit über 35 Jahren in Frankreich lebende und mit einem Franzosen verheiratete Britin bekämpft die Streichung aus dem französischen Wählerregister, weil sie aufgrund der britischen 15-Jahres-Regel auch in Großbritannien kein Wahlrecht mehr besitzt. Denn länger als 15 Jahre im Ausland lebende britische Staatsbürger verlieren ihr Wahlrecht und die Klägerin wollte aufgrund ihres Treueschwurs auf die englische Krone, welchen sie als britische Beamtin abgelegt hat, auch nicht die französische Staatsbürgerschaft annehmen.

Die Klägerin argumentierte, dass die Streichung aus dem französischen Wählerregister dazu führt, dass sie ihr Grundrecht auf demokratische Teilhabe komplett verliert, da sie nun weder in Frankreich noch in Großbritannien wählen dürfe und dies nicht verhältnismäßig sei.

Der EuGH stellte aber fest, dass der Austritt Großbritanniens aus der EU eine souveräne Entscheidung dieses Landes gewesen und die 15-Jahres Regel Bestandteil des britischen Wahlrechts sei. Die Klägerin wurde mit dem Brexit Drittstaatsangehörige und könne sich somit nicht mehr auf Unionsbürgern vorbehaltene Grundsätze des Gemeinschaftsrechts berufen.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220098de.pdf>

Rural Pact-Konferenz erhebt Stimme des ländlichen Raums

Nach Verabschiedung der Langzeitvision für den ländlichen Raum fand Mitte Juni die erste Präsenzveranstaltung zum ländlichen Pakt in Brüssel statt. Die Bedeutung der Gemeinden und örtlichen Gemeinschaften rückte in den Fokus, ein gesetzliches Förderpaket in Spanien sorgte für Erstaunen.

Wo ein Wille und EU-Förderungen, da auch ein Weg. So könnte man vielleicht den Entstehungsprozess des Gesetzes gegen Abwanderung im spanischen Kastilien-La Mancha zusammenfassen. Dieses Beispiel zählte zu den beeindruckendsten best-practices, die im Rahmen der Mitte Juni veranstalteten Rural Pact-Konferenz präsentiert wurden. Denn um der hohen Abwanderung etwas entgegenzusetzen, setzt Kastilien auf den garantierten Zugang zur Daseinsvorsorge weshalb es seit 2021 u.a. folgende Rechtsansprüche gibt:

- Erhaltung bzw. Einrichtung von Dorfschulen ab einer Schülerzahl von vier Schülern,
- Zugang zu Rettungsdiensten innerhalb von 30 Minuten (was über eine Rund-um-die-Uhr Flugrettung gewährleistet wird),
- Maximal 40 km Entfernung zur nächsten Pflegeeinrichtung,
- Glasfaser in allen Gemeinden und garantierter Breitbandzugang für 5.600 benachteiligte Familien;

Über 80% der kastilischen Gemeinden haben weniger als 2.000 Einwohner und gerade die kleinen Gemeinden leiden massiv unter der Abwanderung. Deshalb richten sich die beschlossenen Maßnahmen besonders an die 721 besonders betroffenen Gemeinden, 210 Maßnahmen werden mit einem Zehnjahresbudget von 3,3 Mrd. Euro unterstützt.

Dazu zählen auch fiskalpolitische Maßnahmen wie Förderung von Betriebsansiedlungen und Unternehmensgründungen sowie die Senkung der Einkommenssteuer um bis zu 25% bei der Begründung von Hauptwohnsitz in Abwanderungsgemeinden. Einen weiteren Einkommenssteuerabzug von bis zu 15% gibt es beim Erwerb von Eigentum oder für Renovierungsarbeiten. Auch der spanische Aufbau- und Resilienzplan enthält 130 Maßnahmen gegen Abwanderung, die speziell auf Regionen wie Kastilien zugeschnitten sind. Die Auswirkungen des Gesetzes sollen alle vier Jahre evaluiert werden, 2025 wird man das erste Mal sehen, wie attraktiv das Angebot für die Bevölkerung war.

Die beiden Plenarsitzungen der Konferenz wurden aufgezeichnet und können unter [diesem Link](#) angeschaut werden. Der Vortrag des kastilischen Ministers findet sich am ersten Tag bei 1 Std. 38 Minuten, es gibt aber noch viele weitere interessante Projekte und best-practices.

https://ec.europa.eu/info/events/the-rural-pact-conference-2022-jun-15_en

Konsultation zur Abfallrahmenrichtlinie

Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets soll auch die zuletzt 2018 novellierte Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden, mit einem noch stärkeren Fokus auf Abfallvermeidung und Recycling. Auch die Bewirtschaftung von Siedlungsabfall wird neuerlich diskutiert.

Für die Gemeinden ist v.a. die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle relevant. Laut jüngsten Studien verursacht jeder EU-Bürger jährlich 496kg dieser Abfallart, wovon 48% recycelt werden. Den größten Anteil im privaten Müll machen mit 34% organische Stoffe und davon 60% Lebensmittelabfälle aus, hier soll die Revision gezielt ansetzen.

Auch Altöl und Textilien sind problematische Abfallströme, der jährliche Pro-Kopf-Konsum an Textilien betrug 2018 über 12kg, nur 1% der weltweiten Textilabfälle werden recycelt.

Die Konsultation beginnt mit atmosphärischen Fragen, die sich an Bürger bzw. Haushalte richten, sie enthält aber auch Punkte, wo es um Datensammlung und Abfallstatistiken oder gesetzliche Reduktionsziele für Lebensmittelabfall geht. Den Lebensmittelabfällen wird ein eigener Abschnitt gewidmet, in welchem u.a. mögliche Vermeidungsstrategien und die dafür zuständigen Stellen abgefragt werden. Der Abschnitt über Siedlungsabfälle richtet sich vorwiegend an Haushalte und deren Zufriedenheit mit dem vorhandenen Angebot, testet jedoch auch die Akzeptanz für gewichtsabhängige Gebührenberechnung oder erweiterte Herstellerverantwortung. Der Fragebogen kann bis 16. August online beantwortet werden.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13225-Umweltauswirkungen-der-Abfallbewirtschaftung-Uberarbeitung-der-EU-Abfallrahmenrichtlinie_de

Weiteres AirBnB-Urteil zur Datenherausgabe

Gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. April können Vermittler von Touristenunterkünften zur Herausgabe von Daten für steuerliche Zwecke verpflichtet werden, auch wenn sich ihr Geschäftsmodell auf die E-Commerce-Richtlinie stützt.

Die von AirBnB vor Gericht bekämpfte belgische Regelung, wonach in Brüssel Beherbergungsbetriebe aller Art eine Touristenabgabe einheben und abführen müssen, hielt vor dem EuGH stand. Demnach können Plattformbetreiber dazu verpflichtet werden, Informationen über private Unterkünfte an die Steuerbehörden zu übermitteln. Auf schriftliches Verlangen der Behörden müssen Plattformen die Daten des Betreibers, Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr übermitteln. Ansonsten wird eine Strafe von bis zu 10.000 Euro pro Anfrage fällig.



Der EuGH bestätigte im Urteil C-674/20 zwar, dass die belgische Regelung nicht unter die E-Commerce-Richtlinie fällt, welche Steuerfragen explizit von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Sehr wohl kann sie aber unter der Dienstleistungsrichtlinie subsumiert werden, die den freien Dienstleistungsverkehr garantiert, gleichzeitig aber auch eine diskriminierungsfreie Dienstleistungsausübung ermöglichen soll. Eine allgemeine Regel, die auf alle Marktteilnehmer – Hotels, Privatzimmervermieter und elektronische Vermittlungsplattformen als Mittelsleute – anwendbar ist, widerspricht daher nicht dem Diskriminierungsverbot und beschränkt auch nicht den freien Dienstleistungsverkehr. AirBnB und andere Plattformen sind daher auskunftspflichtig und müssen mit den Behörden kooperieren.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-04/cp220066de.pdf>